



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Hauptverwaltung
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j10-8.1.1-1-38 Großsee
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 17. April 2019

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees

Ihr Antrag vom 27.09.2018, Ihr Zeichen: B-PGW
Erlaubnisbescheid

1. Entscheidung

Gemäß der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13 und 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) wird der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B), Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus auf Antrag vom 27.09.2018 die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, Grundwasser zu entnehmen und abzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) und in das Oberflächengewässer **Großsee** einzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die Entscheidung ergeht gemäß § 19 Abs. 2 und 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde.

1.1. Örtliche Lage

Koordinaten der Entnahmestelle Tauer:

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Gemeinde: Tauer
Gemarkung: Tauer

| | System ETRS 89 | | System Gauß-Krüger | |
|---|----------------|-----------|--------------------|-----------|
| | HW | RW | HW | RW |
| Brunnen Gemarkung Tauer Flur 9, Flurstück 45 | 57 53 754 | 34 62 201 | 57 55 611 | 54 62 322 |

Koordinaten der Einleitkaskade Tauer am Großsee:

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße
Gemeinde: Tauer
Gemarkung: Tauer

| | | System ETRS 89 | | System Gauß-Krüger | |
|---|---------------------------------|----------------|-----------|--------------------|-----------|
| | | HW | RW | HW | RW |
| Einleitkaskade Großsee Gemarkung Tauer Flur 9, Flurstück 36 | Beginn (Auslass Rohrleitung) | 57 53 601 | 34 63 106 | 57 55 458 | 54 63 228 |
| | Ende | 57 53 605 | 34 63 140 | 57 55 462 | 54 63 262 |

Koordinaten der Einleitstelle Tauer am Großsee:

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße
Gemeinde: Tauer
Gemarkung: Tauer

| | System ETRS 89 | | System Gauß-Krüger | |
|--|----------------|-----------|--------------------|-----------|
| | HW | RW | HW | RW |
| Einleitstelle Großsee Gemarkung Tauer Flur 9, Flurstück 36 | 57 53 605 | 34 63 140 | 57 55 462 | 54 63 262 |

Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet

1.2. Art der Gewässerbenutzung

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

1.3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die Entnahme des Grundwassers aus dem Haupthangendgrundwasserleiter (GWL 1.5) und Ableitung über eine unterirdische Leitung sowie die Einleitung in den Großsee über eine vorgeschaltete Einleitkaskade erfolgt zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes von + 62,70 mNHN.

1.4. Umfang der Gewässerbenutzung

Die maximale jährliche Entnahme- und Einleitmenge beträgt 718.320 m³. Im Einzelnen werden folgende Mengen entnommen und eingeleitet:

- 1.368 l/min
- 82 m³/h
- 1.968 m³/d

2. Antragsunterlagen

- Antrag vom 27.09.2018 (Erläuterungsbericht nebst Anlagen und Karten)
- Umweltverträglichkeitsvorstudie für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis (IPP Hydro Consult GmbH / Subatzus und Brinkmann GbR vom 05.10.2018)
- SPA-Verträglichkeitsvorstudie (IPRO consult, Stand: 09/2018)

3. Nebenbestimmungen

- 3.1** Nach Errichtung des Brunnens ist dessen Funktionsfähigkeit in einem 3-stufigen Leistungspumpversuch auf Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik (DVGW W 111 A) nachzuweisen.
- 3.2** Dabei ist entsprechend Anlage 2.3 des Antrages in Verbindung mit **Nebenbestimmung 3.6** die Grundwasserbeschaffenheit am Standort festzustellen und mit der Seewasserbeschaffenheit bzw. der prognostizierten Seewasserbeschaffenheit unter Berücksichtigung der Mischungsverhältnisse Einleitwasser/Seewasser zu

vergleichen. Dazu ist dem LBGR ein Bericht in dreifacher Ausfertigung sowie digital umgehend nach Vorliegen der Ergebnisse vorzulegen.

- 3.3** Die Einleitung des geförderten und belüfteten Grundwassers in den See hat zunächst über einen 3-monatigen **Einfahrbetrieb** zu erfolgen. Während der ersten 4 Wochen des Einfahrbetriebes sind dem LBGR die täglich eingeleiteten Wassermengen und die wöchentlich zu ermittelnde Wasserbeschaffenheit wöchentlich zu berichten. Für den Zeitraum des Einfahrbetriebs ist dem LBGR **bis zum 15.11.2019** ein gesonderter Monitoringbericht in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben. In diesen ist auch ein aktueller Grundwasserisohypsenplan mit der Darstellung der Grundwassermessstellen sowie des Einzugsgebietes des Brunnens aufzunehmen.
- 3.4** Die Technologie der Grundwasserhebung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen. Die Funktionstüchtigkeit der Anlagen ist regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere im Bereich der Einleitkaskade ist deren Funktionstüchtigkeit in Hinblick auf die Belüftung des einzuleitenden Wassers sicherzustellen.
- 3.5** Der Beginn der Grundwasserentnahme und der Einleitung in den See (Inbetriebnahme) sind dem LBGR, der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Spree-Neiße, dem Gewässerverband Spree-Neiße (GV) schriftlich mitzuteilen.
- 3.6** Zur Überwachung der Wassereinleitung in den See ist das hydrologische und hydrochemische Monitoring gemäß Anlage 2.3 der Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.09.2018 unter Ergänzung der Parameter HCO_3 , UV254 durchzuführen. Darüber hinaus ist das Monitoringkonzept um die Parameter LHKW (insbesondere 1,2-Dichlorethan, Vinylchlorid) sowie Benzol zu erweitern. Das Monitoringprogramm ist dahingehend fortzuschreiben und dem LBGR **bis zum 15. Juni 2019** in 6-facher Ausfertigung zu übergeben.
- 3.7** Die Grundwasserbeprobung darf nur durch Probenehmer mit Sachkundenachweis ausgeführt werden.
- 3.8** Die Entwicklung des Grundwasser- und Seewasserstandes ist in Form von Ganglinien (ab Beginn vorliegender Messungen) sowie für den See ergänzend mit Darstellung des festgelegten Stabilisierungswasserstandes auszuwerten. Die Daten der Wasserstandsmessungen und der eingeleiteten Wassermengen sind dem LBGR monatlich in digitaler Form zu übergeben.
- 3.9** Die Fördermengen des Brunnens bzw. die in den See eingeleiteten Wassermengen sind kontinuierlich an geeichten Zählleinrichtungen zu messen und täglich zu registrieren. Es ist ein Wasserbuch in digitaler Form zu führen und auf Anforderung dem LBGR bzw. der uWB zu übersenden.
- 3.10** Die Ergebnisse des Oberflächen- und Grundwassermonitorings sind in Form eines fortgeschriebenen Jahresberichtes mit folgenden Angaben:

 - gehobenen/eingeleiteten Wassermengen
 - Wasserbeschaffenheit (unbelüftetes und belüftetes Grundwasser und Seewasser)
 - Grund- und Seewasserständen einschließlich der Ganglinien

darzustellen. Dies ist im Zusammenhang mit der Entwicklung bergbaulicher Beeinflussung zu betrachten.

Der Bericht ist **spätestens bis 15. November eines jeden Jahres** dem LBGR, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße (uWB), dem Landesamt für Umwelt (LfU) sowie der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB) des Landkreises Spree-Neiße in bewerteter Form zu übergeben. Soweit der Bedarf der Änderung der Wasserversorgung bzw. des Monitorings festgestellt wird, ist dieser im Bericht darzustellen und Anpassungsvorschläge zu unterbereiten.

- 3.11** Sofern im Rahmen der Eigenkontrollen Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen, der Grundwasserbeschaffenheit sowie der Seewasserbeschaffenheit festgestellt werden, sind das LBGR und die UWB unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Unregelmäßigkeiten des Betriebes sind zu dokumentieren.
- 3.12** Schäden durch die Gewässerbenutzungen sind durch Vorsorgemaßnahmen zu meiden. Sollten trotz dessen Schäden durch die Gewässerbenutzung entstehen, sind diese dem LBGR und der uWB unverzüglich schriftlich anzuzeigen und vollständig zu beheben. Die Dokumentation der realisierten Schadenbeseitigungsmaßnahmen ist dem LBGR und der uWB unverzüglich zu übergeben.
- 3.13** Das LBGR und die UWB sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten, wenn die Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger übergeht (§ 8 Abs. 4 WHG).
- 3.14** Sofern Änderungen der Erlaubnis notwendig werden, sind die Antragsunterlagen rechtzeitig beim LBGR einzureichen.

4. Hinweise

- 4.1** Gemäß § 101 WHG ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht Zutritt zu gewähren. Außerdem hat er die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen.
- 4.2** Die Erteilung dieser WRE befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 4.3** Beim Auftreten oder Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist die Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 und 3 BbgWG zu beachten.

Begründung

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) stellte mit Schreiben vom 27.09.2018 den Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für die „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees“.

Gegenstand dieses Antrages ist die Entnahme von Grundwasser an einem Brunnenstandort und die Einleitung in das Gewässer über eine Einleitkaskade mit einer maximalen Gesamtmenge von 718.320 m³/a (1968 m³/d).

Mit diesem Vorhaben werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Minderung der Auswirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durchgeführt, die als nachträgliche Auflagen zur Hauptbetriebsplanzulassung Tagebau Jänschwalde (Schreiben des LBGR vom 24.07.2018 – Gz: j10-1.1-15-121) angeordnet wurden.

Die Errichtung der Anlage zur Grundwasserentnahme und zur Wassereinleitung wurde bereits mit dem Sonderbetriebsplan „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees“ durch das LBGR unter dem Geschäftszeichen j10-1.3-16-152 vom LBGR am 18.01.2019 zugelassen.

Im Beteiligungsverfahren zum Sonderbetriebsplan wurden das Landesamt für Umwelt (LfU), der Landkreis Spree-Neiße (LK SPN), das Amt Peitz, der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) sowie der Gewässerverband Spree-Neiße (GV SPN) beteiligt. Die in den Stellungnahmen der Beteiligten angesprochenen Sachverhalte zu wasserrechtlichen Aspekten wurden in die Entscheidung einbezogen.

Das LfU, der LK SPN und der GV SPN wurden im Erlaubnisverfahren erneut beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

II.

Das LBGR ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, da ein bergrechtlicher Betriebsplan die beantragten Benutzungen vorsieht (§ 19 Abs. 2 WHG). Die Entscheidung ergeht gem. § 19 Abs. 3 WHG ist nach § 126 Abs. 1 BbgWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Spree-Neiße. Dieses hat die uWB mit Schreiben vom 16.04.2019 erteilt.

Bei den erlaubten Benutzungen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³). Das LBGR hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg am 13.02.2019.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen vor. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Sofern keine Versagungsgründe gegeben sind, steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Die sich aus dem Wasserrecht ergebenden Anforderungen, insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG), die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG) stehen einer Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

Nach § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Das Vorhaben geht mit diesen Anforderungen konform. Es steht auch mit den Bewirtschaftungszielen im Einklang.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der geplante Brunnenstandort befindet sich im Grundwasserkörper HAV_MS_1. Dieser ist chemisch und mengenmäßig in den guten Zustand eingestuft. Die Grundwasserentnahme mit anschließender Einleitung in den Großsee ist für den Grundwasserkörper bilanzseitig neutral (vgl. Stellungnahme des LfU zum Sonderbetriebsplan vom 03.12.2018; Gz.: LfU_TÖB-3703/50+36#316668/2018).

Die Einleitung des gehobenen und belüfteten Grundwassers lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Großsee erwarten.

Mit der im Jahr 2018 (IPP HYDRO CONSULT GmbH - IHC Mai 2018) durchgeführten Bestimmung der anteiligen Seenzusammensetzung aus Oberflächenwasser, Niederschlag, Grundwasser und Stützwasser wurde ausgehend vom Ist-Zustand des Sees eine Mischungsberechnung zur Darstellung des prognostischen See-Zustandes

durchgeführt. Im Ergebnis dieser Abschätzungen zu den Auswirkungen der Einleitung des belüfteten Grundwassers aus dem Grundwasserleiter 1.5 in den See wurde prognostiziert, dass sich keine maßgeblichen Veränderungen der Seewasser-Güte ergeben werden, die eine Verschlechterung der Wasserqualität besorgen lassen. Diese Ergebnisse waren eine maßgebliche Grundlage für die einvernehmlichen Entscheidungen der Projektgruppe „Stabilisierung der Wasserstände“ unter Federführung des MLUL im Jahr 2018. Durch die Belüftung des gehobenen Grundwassers über die Einleitkaskade wird die Wasserqualität des einzuleitenden Wassers positiv beeinflusst. Nach vorliegender Abschätzung lassen die betrachteten Milieukennwerte, Phosphor- und Stickstoffgehalt sowie die Eisengehalte des Wassers keine nachteiligen Veränderungen erwarten. Ein geringfügiges Absetzen von Eisen im Bereich der Einleitkaskade wurde in den Betrachtungen nicht gänzlich ausgeschlossen. Aufgrund der sehr niedrigen Eisengehalte des Grundwassers aus dem Grundwasserleiter 1.5 von rund 1,7 mg/l Fe_{ges.} bzw. 0,62 mg/l Fe_{gel.} sind diese nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf den See verbunden. Im Übrigen wird mit dem beauftragten Monitoring eine Kontrolle erfolgen.

Die Phosphorgehalte des Seewassers im Großsee (Ist) werden mit 22-39 µg/l angegeben, in der Prognose werden im Ergebnis der Einleitung des belüfteten Grundwassers 30-100 µg/l erwartet (IHC 05/2018). Die Hydrogencarbonatwerte des Seewassers im Großsee (Ist) werden mit 31-37 mg/l angegeben, in der Prognose werden im Ergebnis der Einleitung des belüfteten Grundwassers 90-170 mg/l ausgewiesen. Somit liegen sowohl die prognostizierten Phosphor- als auch die Hydrogencarbonatwerte für das Seewasser bei Einleitung des belüfteten Grundwassers höher als die ermittelten Werte vor der Einspeisung in den See. Unabhängig davon hat das LfU in seiner Stellungnahme vom 21.02.2019 zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis seine Zustimmung zu der vorgesehenen Wassereinleitung erklärt.

Die seit dem Jahr 2015 praktizierte Wassereinleitung in den Pastlingsee mit an der Einleitstelle ermittelten Gesamt-Phosphorgehalten von bis zu 467 µg/l (Mittelwert ca. 300 µg/l) hat sich nach letzter Einschätzung des LfU aus dem Jahr 2018, entgegen ursprünglicher Vorbehalte, als wirksam und positiv für den Zustand des Pastlingmoores und des Pastlingsees erwiesen.

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass es durch die Einleitung des belüfteten Grundwassers zu keinen nachteiligen Veränderungen der Seewassergüte kommen wird. Eine Kontrolle des Grund- und Seewassers erfolgt über das Monitoring, sodass nachteilige Entwicklungen des Sees in diesem Rahmen erkannt werden können und bei Bedarf darauf reagiert werden kann.

Das Vorhaben führt auch zu keiner Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierbei wurden insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange in den Blick genommen.

Eingriffsregelung

Das LBGR hat geprüft, ob das Vorhaben der Grundwasserentnahme und Einleitung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Begriff des Naturhaushaltes umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Beeinträchtigung eines zum Naturhaushalt gehörenden Umweltgutes bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die sich über das einzelne Naturgut hinaus auf das Funktionieren des Naturhaushaltes auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Gewichts ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder deren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst, dass Funktionen des Naturhaushaltes gestört werden. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durch die Grundwasserentnahme sind lokal begrenzt. Die Entnahme von Grundwasser erfolgt flurfern. Es erfolgt durch die Grundwasserentnahme keine Entwässerung im pflanzenverfügbaren Bereich. Die Wassereinleitung stellt eine Minderungsmaßnahme dar, um den Auswirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung des Tagebaues entgegen zu wirken. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d. h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Dabei finden die landschaftsästhetischen Funktionen - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft - Berücksichtigung. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass durch die Anhebung des Wasserspiegels im See positiv beeinflusst wird. Das Vorhaben stellt demzufolge keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus konnte im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, so dass das Vorhaben auch den Anforderungen des speziellen Artenschutzes entspricht.

Schutz von Natura 2000-Gebieten

Das Vorhaben ist erfüllt die Anforderungen, die sich aus den Vorschriften zum Schutz der Natura 2000-Gebiete ergeben. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Vogelschutzgebiet Spreewald und Lieberoser Endmoräne (DE 1451-421)

Das Vorgabengebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes Spreewald und Lieberoser Endmoräne (DE 1451-421). Das LBGR hat eine Vorprüfung durchgeführt, ob die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

hervorrufen können. Als Grundlage für die Prüfung wurde die SPA-Verträglichkeitsvorstudie (IPRO consult, Stand 09/2018) herangezogen.

Die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sind in § 15 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) ausgewiesen.

Durch die Wassereinleitung und der damit verbundenen Hebung des Wasserspiegels des Großsees können sich die abiotischen Standortfaktoren in Bezug auf die hydrologischen / hydrochemischen Verhältnisse potenziell verändern. Nach den vorliegenden Gutachten weisen das Oberflächenwasser des Großsees und das Grundwasser des Grundwasserleiters 1.5 allerdings eine ähnliche Wasserchemie und stoffliche Zusammensetzung auf. Existierende Abweichungen liegen hierbei im natürlichen Schwankungsbereich des Seewasserkörpers. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen und hydrochemische Veränderungen durch das Einleiten von Stickstoff- und Phosphatverbindungen, Schwermetallen, organischen Verbindungen und durch den Eintrag von Nährstoffen ausgeschlossen werden. Potentielle Auswirkungen können durch etwaige Temperaturdifferenzen des Grund- und Oberflächenwasser bestehen. Diese Wirkfaktoren sind allerdings nicht geeignet die gegenwärtigen Habitatbestandteile und -funktionen des Großsees negativ zu beeinflussen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Erreichung des Stabilisierungswasserstandes positiv auf die Schutz- und Erhaltungsziele auswirkt, insbesondere auf den Lebensraum der vorkommenden Wasservogelarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes können daher ausgeschlossen werden können.

FFH-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Schlaubetal“ sowie in Teilabschnitten innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Groß-See“. Die Entwicklungsziele des Naturparks sowie die Schutzziele des LSG werden nicht beeinträchtigt. Das LSG wurde durch Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 29.01.2014, unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung enthält keine konkrete Schutzzielbestimmung. Daher ist § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz vom 04.08.1954, GBl. der DDR, 1954, 695) heranzuziehen, der Handlungsgebote und -verbote dahingehend definiert, dass es in Landschaftsschutzgebieten unzulässig war, den Charakter des Gebietes zu verändern und dass Hoch- und Tiefbauten nur im Einvernehmen mit der Bezirksnaturschutzverwaltung errichtet werden durften. Nach § 2 Abs. 3 Naturschutzgesetz war es in Landschaftsschutzgebieten verboten, die Landschaft zu verunstalten. Eine Veränderung des Charakters des Gebietes kann folglich nur bei massiven Eingriffen bejaht werden, die nicht unwesentliche Teile des Gebietes betreffen oder aber dem Gebietscharakter offensichtlich entgegenstehen (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 05.02.2007 – 3 L 3/07; VG Cottbus, Beschluss vom 28.02.2007 – 3 L 469/06; VG Potsdam, Urteil vom 14.11.2002 – 5 K 1893/01). Die Gewässerbenutzung ist nicht mit derartigen Auswirkungen verbunden.

Soweit erforderlich hat das LBGR Nebenbestimmungen getroffen, um nachteilige Auswirkungen der Gewässerbenutzungen von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren. Die Überwachungsmaßnahmen und Berichterstattungen dienen der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Erlaubnis.

Mit der **Nebenbestimmung 3.1** wird die Funktionssicherheit des Brunnens für die jeweils benötigte Einleitmenge festgestellt.

Nebenbestimmung 3.2 dient der Kontrolle, dass das Grundwasser den festgelegten Beschaffenheitsanforderungen für eine Einleitung in den See entspricht.

Vor dem Regelbetrieb ist zunächst ein Einfahrtbetrieb für die Dauer von 3 Monaten durchzuführen. Damit wird der quantitative und qualitative Nachweis für die Einleitung von Grundwasser in den See erbracht. Dies wird durch die **Nebenbestimmung 3.3** geregelt.

Die **Nebenbestimmung 3.4** dient der Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Anlagenbetriebs und der Vermeidung von Schäden.

Durch die **Nebenbestimmung 3.5** wird gesichert, dass die Behörden bzw. Gemeinden über den Beginn der Grundwasserentnahme und der Einleitung in den See informiert werden.

Das Monitoringprogramm ist gemäß **Nebenbestimmung 3.6** zu ergänzen und auf Basis der Festlegungen dieser Genehmigung fortzuschreiben.

Mit der **Nebenbestimmung 3.7** wird die Qualität bei der Probennahme sichergestellt.

Mit der **Nebenbestimmung 3.9** wird die Erfassung der geförderten bzw. in den See eingeleiteten Wassermenge geregelt.

Nebenbestimmungen 3.8, 3.10 und 3.11 treffen ergänzende Regelungen zum Monitoringprogramm. Dies dient zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen, der Überwachung der Oberflächen- und Grundwasserstandsentwicklung an dem Brunnen, an Grundwassermessstellen und am See. Es werden Dokumentations- und Berichtspflichten festgelegt.

In der Stellungnahme zum „Sonderbetriebsplan Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees“ hat die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB) des Landkreises Spree-Neiße auf eine Grundwasserkontamination durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe LHKW und Benzol verwiesen, deren Quelle im Bereich des ehemaligen Feldlagers (nordöstlich des Großsees und nordwestlich des Kleinsees) vermutet wird. Vorsorglich wurde daher empfohlen, in das Grundwassermonitoring für die Maßnahmen am Großsee und Kleinsee auch die Parameter LHKW (hier insbesondere 1,2-Dichlorethan, Vinylchlorid) sowie Benzol mit aufzunehmen. Mit der **Nebenbestimmung 3.6** wird diese Forderung aufgegriffen.

Soweit Unregelmäßigkeiten bei den Wasserständen oder bei der Wasserbeschaffenheit festgestellt werden, die mit der beantragten Gewässerbenutzung im Zusammenhang

stehen, ist das LBGR zu unterrichten. Diese Unregelmäßigkeiten sind zu dokumentieren, so dass sie auch später noch nachvollziehbar sind (**Nebenbestimmung 3.11**).

Nebenbestimmung 3.12 regelt die Pflicht zur Beseitigung von Schäden, soweit trotz der gebotenen Vorsorge Schäden durch die Gewässerbenutzung eintreten sollten.

Nebenbestimmung 3.13 dient der Information der Behörden im Falle der gesetzlichen geregelten Rechtsnachfolge gemäß § 8 Abs. 4 WHG.

Mit der **Nebenbestimmung 3.14** wird die Antragstellerin aufgefordert, ggf. erforderliche Änderungen der Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen, damit ein hinreichender Zeitraum für die behördliche Prüfung zur Verfügung steht.

Da keine Versagungsgründe festzustellen waren, konnte die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) erteilt werden. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Wasserentnahme nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasservorräte verbunden ist und die Einleitung sich positiv auf die Oberflächengewässer und die ökologischen Funktionen im Umfeld auswirkt.

Verwaltungsgebühren

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m §§ 1 und 3 und Anlage 2, Tarifstelle 5.1.2.2. i. V. m. Tarifstelle 5.1.1, der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch